



## **1.4 Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und Kostentarif**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Inselgemeinde Juist werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit nicht besondere Ermittlungen für deren Erteilung erforderlich sind.
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.  
Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post per Zustellungsauftrag entstehenden Postgebühren erhoben,
  - 2. Telekommunikations- und Postdienstleistungen
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Aufwendungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Kosten für Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen.
  - 9. Kosten für die Erstellung von Dateien  
nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro überschreiten.

## **§ 7 Kostenpflicht**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Die Kostenpflicht entsteht mit der Antragstellung oder mit Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Juist vom 28.09.2006 außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Juist, den 10.10.2025

**Inselgemeinde Juist**  
Der Bürgermeister

Dr. Goerges

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Juist vom 23.03.2021,  
1. Änderung, gültig ab 01.11.2025**

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Betrag in Euro</b> |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>1</b>         | <b>Vervielfältigungen mit Fotokopierer / Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten</b>                                                                                                                                                                                  |                       |
| <b>1.1</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in schwarz/weiß bis zum Format DIN A 3, je Seite</li> <li>▪ in Farbe bis zum Format DIN A 3, je Seite</li> </ul>                                                                                                                      | 0,90<br>1,50          |
| <b>1.2</b>       | ab 50 Kopien Reduzierung je nach Aufwand um bis zu 75 Prozent                                                                                                                                                                                                                  |                       |
| <b>1.3</b>       | Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten je Datei <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen</li> <li>▪ im Übrigen</li> </ul>                                                                               | 6,50<br>3,50          |
| <b>2.</b>        | <b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen</b>                                                                                                                                                                                                                  |                       |
| <b>2.1</b>       | Beglaubigungen von Unterschriften                                                                                                                                                                                                                                              | 9,00                  |
| <b>2.2.1</b>     | <u>einfache</u> Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen                                                                                                                                                                                               | 5,00                  |
| <b>2.2.2</b>     | <u>qualifizierte</u> Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen                                                                                                                                                                                          | 7,00                  |
| <b>2.2.3</b>     | Beglaubigungen von <u>fremdsprachlichen Texten</u> , sowie größeren Zeichnungen und Pläne                                                                                                                                                                                      | 8,00                  |
| <b>2.3</b>       | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)                                                                                                                                                      | 9,00 - 250,00         |
| <b>3.</b>        | <b>Akteneinsicht und Auskünfte</b>                                                                                                                                                                                                                                             |                       |
| <b>3.1</b>       | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, u. dergl., ausgenommen nach § 68 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt worden sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je nach Aufwand, jedoch mindestens | 18,00                 |
| <b>3.2</b>       | Auskünfte, je nach Schwierigkeit und Umfang der notwendigen Ermittlungen                                                                                                                                                                                                       | 5,00 - 22,00          |
| <b>3.3</b>       | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundgebühr</li> <li>▪ zzgl. je angefangene Seite</li> </ul>                                       | 12,00<br>2,00         |
| <b>4.</b>        | <b>Abgabe von Druckstücken (z.B. Pläne, Satzungen, Verzeichnisse)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ für jede angefangene Seite</li> <li>▪ mindestens jedoch</li> </ul>                                                                                              | 1,00<br>2,00          |
| <b>5.</b>        | <b>Auskünfte aus dem Archiv (aus alten Akten/Urkunden), je angefangene halbe Stunde, evtl. zzgl. der Gebühren nach Zif. 1 oder 4</b>                                                                                                                                           | 35,00                 |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <b>6.</b>      | <b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften zu Rechtsbehelfen)</b><br>▪ je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                          | 35,00                                          |
| <b>7.</b>      | <b>Genehmigungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                |
| <b>7.1.1</b>   | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen zum Nutzen von Privatpersonen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist                                                                                                                                                                                                                                                                      | 35,00 - 800,00                                 |
| <b>7.1.2</b>   | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligung zur gewerblichen Nutzung, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist                                                                                                                                                                                                                                                                             | 230,00 – 2.800,00                              |
| <b>7.2</b>     | Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. Abwasserbeseitigungssatzung der Inselgemeinde Juist                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 100,00                                         |
| <b>7.3</b>     | Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung der Fahrwege und Landflächen im Hafen mit Kraftfahrzeugen und für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern gemäß Anlage 2 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist<br>▪ für einen Zeitraum bis zu 3 Kalendertagen<br>▪ für jeden weiteren Kalendertag<br>▪ jedoch nicht mehr als       | 50,00<br>12,00<br>130,00                       |
| <b>7.4</b>     | Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 (1), 19 des Nds. Straßengesetzes (NStr.G)                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                |
| <b>7.4.1.</b>  | für Kraftfahrzeuge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                |
| <b>7.4.1.1</b> | für ein Fahrzeug:<br>▪ für die Dauer von bis zu einem Monat<br>▪ für die Dauer von bis zu sieben Monaten<br>▪ für die Dauer von bis zu einem Jahr<br>▪ für die Dauer von über einem Jahr                                                                                                                                                                                                          | 60,00<br>90,00<br>150,00<br>220,00             |
| <b>7.4.1.2</b> | für jedes weitere Fahrzeug<br>▪ für die Dauer von bis zu einem Monat<br>▪ für die Dauer von bis zu sieben Monaten<br>▪ für die Dauer von bis zu einem Jahr<br>▪ für die Dauer von über einem Jahr                                                                                                                                                                                                 | 50,00<br>80,00<br>120,00<br>200,00             |
| <b>7.4.1.3</b> | für ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht über 6 to.<br>▪ für die Dauer von bis zu einem Monat<br>▪ für die Dauer von bis zu sieben Monaten<br>▪ für die Dauer von bis zu einem Jahr<br>▪ für die Dauer von über einem Jahr                                                                                                                                                                        | 100,00<br>180,00<br>250,00<br>300,00           |
| <b>7.4.2</b>   | für sonstige Zwecke (insbes. Abstellen von Gegenständen auf öffentlichen Straßenflächen) für einen Zeitraum von<br>▪ bis zu 1 Monat je qm beanspruchter Fläche<br>▪ bis zu 3 Monaten je qm beanspruchte Fläche<br>▪ bis zu 6 Monaten je qm beanspruchte Fläche<br>▪ bis zu 1 Jahr je qm beanspruchter Fläche<br>▪ über einem Jahr je qm beanspruchter Fläche<br>▪ mindestens aber eine Gebühr von | 3,00<br>5,00<br>7,00<br>9,00<br>17,00<br>40,00 |
| <b>7.4.3</b>   | Für Kraftfahrzeuge, die zum An-/Abtransport den Bereich des Inselversorgungshafens passieren müssen, wird neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 7.4 keine Gebühr nach Tarif-Nr. 7.3 festgesetzt.                                                                                                                                                                                                        |                                                |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                    |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>7.5</b>     | Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 9 (1) Juister Lärmschutzverordnung (JLVO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                    |
| <b>7.5.1</b>   | für die Durchführung von ruhestörenden Bauarbeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                    |
| <b>7.5.1.1</b> | während der Sommerkurzeit (01.05.-30.09.)<br>▪ je angefangene Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 30,00 -<br>250,00  |
| <b>7.5.1.2</b> | außerhalb der Sommerkurzeit (01.10.-30.04.) während der Ruhezeiten<br>▪ je angefangene Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 25,00 -<br>120,00  |
| <b>7.5.2</b>   | für sonstige Zwecke (z.B. Musikdarbietungen im Freien)<br>▪ je nach Aufwand und Dauer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 25,00 -<br>220,00  |
| <b>8.</b>      | <b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken (je Stück)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3,00               |
| <b>9.</b>      | <b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 25,00              |
| <b>10.</b>     | <b>Vermögensverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                    |
| <b>10.1</b>    | Vorrangseinräumungs-/Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter (insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen / Vorkaufsrechten), Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter<br>▪ bis zu einem Nominalwert von 5.000,00 € (höchstens jedoch in Höhe des zurückgetretenen Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages)<br>▪ für jede weitere angefangene 5.000,00 € | 30,00<br><br>10,00 |
| <b>10.2</b>    | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 10.1 fallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 30,00 – 75,00      |
| <b>11.</b>     | <b>Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 40,00              |
| <b>12.</b>     | <b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</b><br>▪ pro Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 6,00               |
| <b>13.</b>     | <b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b><br>▪ pro Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 10,00              |
| <b>14.</b>     | <b>Gebühr für ein Inserat in der Inselfpost (bis zu 8 Zeilen)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 35,00              |
| <b>15.</b>     | <b>Verwaltungstätigkeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                    |
| <b>15.1</b>    | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden<br>▪ je angefangene halbe Stunde (einschl. Wegezeit)                                                                                                                                                                                                                                                        | 35,00              |
| <b>15.2</b>    | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge und technische Arbeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                    |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
|               | ▪ je angefangene halbe Stunde (einschl. Wegezeit)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 30,00         |
| <b>15.3</b>   | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der<br>Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die<br>mit besonderer Mühewaltung verbunden sind                                                                                                                                                                                                                                      |               |
|               | ▪ je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 35,00         |
| <b>15.4</b>   | Durchführung von Eheschließungen am gewidmeten<br>Strandbereich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |
| <b>15.4.1</b> | ▪ innerhalb der Öffnungszeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 150,00        |
| <b>15.4.2</b> | ▪ außerhalb der Öffnungszeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 220,00        |
| <b>15.4.3</b> | Aufschlag für die Bearbeitung kurzfristiger Anträge mit<br>Mehraufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |               |
|               | ▪ je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 35,00         |
| <b>16.</b>    | <b>Rechtsbehelfe:</b><br><b>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht</b><br><b>§ 4 der Satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf</b><br><b>erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die</b><br><b>angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund</b><br><b>unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen</b><br><b>bzw. abgelehnt worden ist, je nach Aufwand</b> | 25,00-500,00  |
| <b>17.</b>    | <b>Bereitstellung eines Bedarfszimmers</b><br><b>(Obdachlosenunterkunft) pauschaler Satz pro Nacht (für</b><br><b>sozial benachteiligte Personen besteht Kostenfreiheit)</b>                                                                                                                                                                                                                           | 30,00 - 50,00 |
| <b>18.</b>    | <b>Benutzung des Aktenvernichters</b><br><b>für die erste halbe Stunde</b><br><b>für jede weitere halbe Stunden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 10,00<br>5,00 |
| <b>19.</b>    | <b>Gebühr für die Nutzung eines Beamers pro Tag</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 15,00         |
| <b>20.</b>    | <b>Raumnutzung Dorfgemeinschaftshaus pro Tag</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 80,00         |